

I. Abschnitt.

Einleitung.

Die gerichtliche Photographie hat zweierlei Aufgaben zu erfüllen: Entweder hat sie rein zeichnerisch zu arbeiten, d. h. sie tritt als beschreibendes Element auf, wie dies beispielsweise bei der photographischen Festlegung ephemerer Indizien oder bei der anthropometrischen Aufnahme von Personen für den Erkennungsdienst zutrifft, oder sie hat, wie z. B. in ihren Anwendungsweisen bei der Urkundenfälschung, Tatsachen auszuforschen, die sich der sinnfälligen Wahrnehmung ganz oder teilweise entziehen. Sie wirkt also in den Fällen der ersten Art lediglich **deskriptiv**, in denen der zweiten aber **explorativ**, eine Bezeichnungsweise, welche die Anwendungsgebiete gerichtlichen Photographierens prägnant umgrenzt und so in einfachster Art zu einer allgemeinen Klassifizierung des so vielseitigen Arbeitsstoffes führt.

Die generellen
Aufgaben der
gerichtl.
Photographie.

Was die Persönlichkeit des Photographen betrifft, der zur Verwendung für gerichtliche Zwecke in Betracht kommen kann, so dürfte mit Bezugnahme auf die eben gegebene Einteilung in bestimmte Arbeitsgebiete wohl Folgendes gelten:

Die Person
des gerichtl.
Photographen.

Zu Aufnahmen deskriptiver Natur, bei welchen es sich lediglich um die Gewinnung von Bildern handelt, deren Herstellung weder eine außergewöhnliche Apparatur noch hervorragendes technisches Können zur Voraussetzung